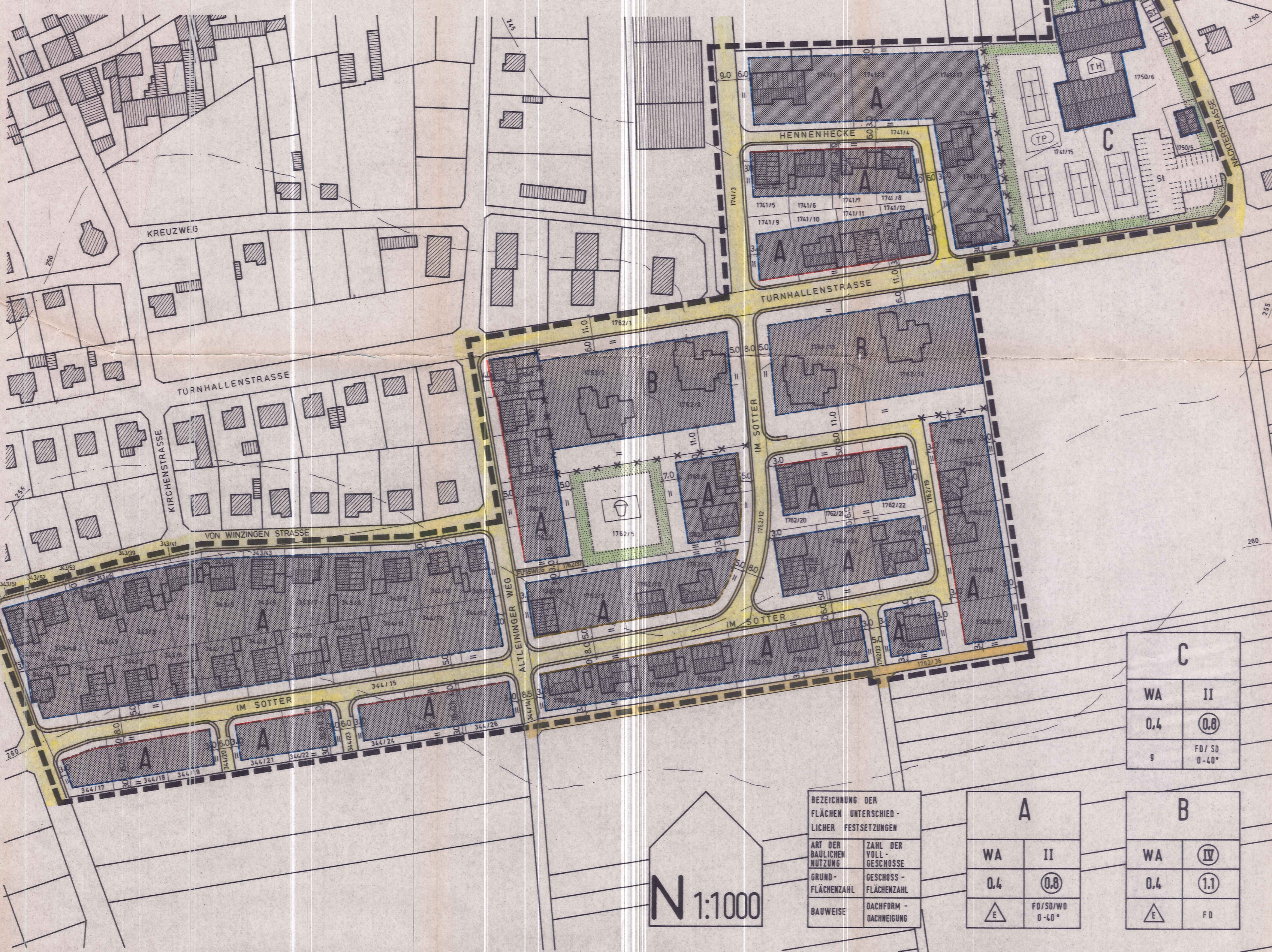


# BEBAUUNGSPLAN IM SOTTER ÄNDERUNG III



## LEGENDE

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- 9** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FD/SD/WO 0-40°** FLACHDÄCHER / SATTELDÄCHER / WALMDÄCHER DACHNEIGUNG 0 BIS 40°
- BAULINIE** BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG
- BAUGRENZE** BAUGRENZE
- OB** OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- SB** STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FU** FUSS- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- GP** ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ
- TP** PRIVATE GRÜNFLÄCHE: TENNISPLATZ
- St** FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- TH** TURNHALLE
- X X X** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HOHENLINIEN
- ▧** VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

N 1:1000

BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSSE-FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM - DACHNEIGUNG

A	
WA	II
0,4	0,8
E	FD/SD/WO 0-40°

B	
WA	IV
0,4	1,1
E	FD

C	
WA	II
0,4	0,8
9	FD/SD 0-40°

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 15 BAUNVO) ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - § 17 BAUNVO) FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SIND DIE WERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER LANDESBAUORDNUNG (LBAUO) VERBUNDLICH.
- BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO) DIE BAUWEISE WIRD FÜR DIE GEBIETSARTEN „A“ UND „B“ ALS OFFENE BAUWEISE IM SINNE DES § 22 ABS. 2 BAUNVO, FÜR DIE GEBIETSART „C“ ALS GESCHLOSSENE BAUWEISE IM SINNE DES § 22 ABS. 3 BAUNVO FESTGESETZT. IN DER OFFENEN BAUWEISE IST NUR DIE ERRICHTUNG VON EINZELHÄUSERN ZULÄSSIG.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - § 23 ABS. 2 BAUNVO) AN DER BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG SIND DIE GEBÄUDE LEDIGLICH MIT EINER ECKE AUF DIESER LINIE BZW. PARALLEL ZU DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - § 14 BAUNVO)
  - GARAGEN UND OBERDÄCHTE STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ODER INNERHALB DER BESONDERS GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
  - DIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE IM GEBIETSTEIL „C“ DIENEN DER ERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN NACH DER LANDESBAUORDNUNG.
  - VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 m TIEFE (STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.
  - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15) DIE PRIVATE GRÜNFLÄCHE IM GEBIETSTEIL „C“ DIEN T DER ANLAGE VON TENNISPLÄTZEN. ZUM ZWECKE DER GESTALTUNG DIESER FLÄCHE IST EIN LANDESPFLEGERISCHER GESTALTUNGSPLAN ZU ERSTELLEN.

## FESTSETZUNGEN NACH LBauO

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 123 LBauO

- DACHGESTALTUNG (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
  - ALS DACHFORMEN SIND JE NACH GEBIETSART FLACHDÄCHER, SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 0 BIS MAXIMAL 40° ZULÄSSIG.
  - AUF GARAGEN UND OBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAXIMAL 2° ZULÄSSIG.
  - ALS DACHEINDECKUNG SIND -MIT AUSNAHME BEI FLACHDÄCHERN- NUR DUNKELBRAUNE BAUSTOFFE AUS WITTERUNGSBESTÄNDIG EINGEFÄRBTEN TON- ZEMENT- PFANNZIEGELN UND ZEMENTASBESTPLATTEN ZULÄSSIG.

## BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
- DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
    - BEBAUUNGSPLAN
  - DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
    - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
    - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

STAND DER PLANUNTERLAGEN: 21. JANUAR 1983  
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT.

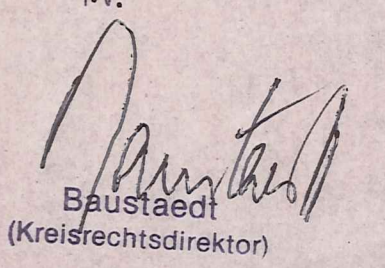
## GENEHMIGUNGSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 13. Nov. 1981
- ORTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 03. Dez. 1981
- EINLADUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 09. Dez. 1982
- BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 03. Jan. 1983
- EINHOHLUNG DER STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG 14. Jan. 1983
- BESCHLUSS DES GEMEINDERATES OBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 10. März 1983
- ORTSLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 11. März 1983
- BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 21. März 1983
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 22. April 1983
- BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 08. Juli 1983
- BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN OBER DIE GEMEINDERATS BESCHLOSSE 26. Juli 1983
- BESCHLUSS DES GEMEINDERATES OBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG 26. Juli 1983
- BESCHLUSS DES GEMEINDERATES OBER DIE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 123 LBauO IN VERBINDUNG MIT § 24 GEMO UND DER 8. DVO ZUR LBauO 03.10.83
- ORTSLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH GESTALTUNGSATZUNG GEMÄSS § 12 BBAUG




Hettensleidelheim  
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE / STADT:  
**HETTENSLEIDELHEIM**  
BEBAUUNGSPLAN:  
**IM SOTTER**  
ÄNDERUNG III

GENEHMIGUNGSVERMERK:  
.....2..... FERTIGUNG  
GENEHMIGT  
Mit Verf. vom 21. Sep. 1983; 610-13/63-25/HETT-8/KL.  
Bad Dürkheim, den 21. Sep. 1983  
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM  
i.V.  
  
Baustadts  
(Kreisrechtsdirektor)

AUSFERTIGUNG FÜR: Amtspan  
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM  
KREISPLANUNG

DATUM: 23. NOV. 1982  
GEÄNDERT:  
GEZEICHNET: CENTNER  
REFERATSLEITER:  
  
(EICHNER)  
DIPL.-ING.